

NACHRICHT
FÜR DIE BINNENSCHIFFFAHRT
Nr. 87/00 aus 2020

gemäß § 24 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997 idF BGBl. I Nr. 82/2018

Nachricht: Gesundheitsgefahr

Es liegt eine neue Nachricht für die Binnenschifffahrt für den Bereich Donau in Österreich in der Originalsprache deutsch von DoRIS vor, die von dem/der BMK am 20.07.2020 um 11:27 Uhr verfasst wurde:

Wasserstraßen-und verkehrsbezogene Nachricht Nummer 87/00 aus 2020,

Meldung des/der BMK.

Diese Nachricht gilt in der Zeit vom 21. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020.

Ergänzende Informationen können über Internet <http://nts.doris.bmk.gv.at/Download?attachement=2006000510000000245> abgerufen werden.

Ergänzender Text in Originalsprache: In der Anlage finden Sie Informationen zur verpflichtenden Erhebung von Kontaktdaten im internationalen Personenverkehr aus Ländern mit COVID-19 Reisewarnung. Attached you find information on the collection of contact details of passengers from countries with a SARS-CoV-2 travel warning.

Für die Bundesministerin:

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

DI Vera Hofbauer
vera.hofbauer@bmk.gv.at
+43 (1) 71162-655900

elektronisch gefertigt

Diese Nachricht für die Binnenschifffahrt wurde automatisiert aus Textblöcken erstellt, welche im internationalen Standard für Nachrichten für die Binnenschifffahrt definiert sind.

Erhebung von Kontaktdaten durch Beförderungsunternehmer

Ab 21.7.2020 sind Beförderungsunternehmen, die Personen mit einem Wasserfahrzeug aus Gebieten mit Reisewarnung aufgrund von COVID-19 nach Österreich bringen verpflichtet folgende Daten festzuhalten:

- die Identitätsdaten der von ihnen beförderten Personen (vollständiger Name, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit),
- den ursprünglichen Abreiseort,
- die Abreise- und Ankunftszeit,
- die Grenzübergangsstelle für die Einreise in das Bundesgebiet,
- die Gesamtzahl der mit der betreffenden Beförderung beförderten Personen und
- diese für 28 Tage aufzubewahren und sie auf Anfrage dem Gesundheitsministerium zu übermitteln.

Die tagesaktuellen Reisewarnungen sind hier zu finden: <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reisewarnungen>

Link zur Verordnung: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_324/BGBLA_2020_II_324.html

Bitte beachten Sie zudem die tagesaktuellen Einreisebestimmungen: <https://www.bmk.gv.at/en/service/entry-requirements.html%e2%80%8b>

Die Daten müssen bereits nach Fremdenpolizeigesetz § 111 erhoben werden. Mit der neuen Verordnung ändert sich nur die Aufbewahrungszeit (von 48 Stunden auf 28 Tage) und die Auskunftspflicht gegenüber dem Gesundheitsministerium.

Contact details of passengers

from 21.07.2020 00:00 am CEST on operators are obliged to collect contact details of passengers if departure point is an area listed on the homepage of the Federal Ministry for European and International Affairs for which a travel warning has been issued in connection with the occurrence of SARS-CoV-2 (<https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reisewarnungen/>). Details to be collected:

- ID of persons (full name, date of birth and nationality),
- original place of departure,
- departure and arrival time,
- border crossing point for entry into Austria,
- total number of people carried and

Data has to be stored for 28 days after arrival and made available immediately to Health Authorities on their request.

Please always find the latest information on entry-requirements at www.bmk.gv.at/en/service/entry-requirements.html.

Link to decree: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_324/BGBLA_2020_II_324.html